

**Schlussbericht**  
**über die**  
**Prüfung**  
**des**  
**Jahresabschlusses**  
**2013**  
**der Stadt Bad Oldesloe**



**Rechnungsprüfungsamt**  
**Stadt Bad Oldesloe**

Schlussbericht vom: 23.05.2017  
Rechtsgrundlagen: §§ 95n, 116 GO

<b>A</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>ab Seite</b>
<b>A</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>B</b>	<b>Übersicht der Prüfungsbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>C</b>	<b>Schlussbericht</b>	
<b>1.</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Art, Umfang und Ziel der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft</b>	<b>6</b>
4.1	Umsetzungsstand Doppik	6
4.2	Organisation und Internes Kontrollsystem	7
4.3	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	8
4.4	Einhaltung des Haushaltsplans	9
4.5	Haushaltswirtschaftliche Sperre	10
4.6	Investitions- und Kassenkredite	10
<b>5.</b>	<b>Jahresabschluss</b>	<b>11</b>
5.1	Buchführung und geprüfte Unterlagen	11
5.2	Schlussbilanz	12
5.3	Kapitalstruktur	13
5.4	Ergebnisrechnung	14
5.5	Ertragslage	15
5.6	Finanzrechnung	16
5.7	Anhang	17
5.8	Lagebericht	17
<b>6.</b>	<b>Prüfungsbeanstandungen zum Jahresabschluss</b>	<b>18</b>
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus unterjährigen Prüfungshandlungen</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang Abschlussbilanz</b>	

<b>B</b>	<b>Übersicht der Prüfungshinweise</b>	<b>Seite</b>
B 1	Umsetzungsstand Doppik	6
B 2	Organisation und Internes Kontrollsystem	7
B 3	Darstellung der freiwilligen Leistungen	8
B 4	Planung und Umsetzung von Investitionsmaßnahmen	9
B 5	Wirksamkeit Haushaltswirtschaftliche Sperre	10
B 6	Falsche Darstellung Saldo aus Investitionstätigkeit	10
B 7	Änderungen zur Eröffnungsbilanz	18
B 8	Anlagen im Bau (Städtebauförderung)	19
B 9	Aufbau und Entwicklung eines Forderungsmanagements	21
B 10	Auflösung von geleisteten Investitionszuwendungen bei Zweckbindung	22
B 11	Zuführung zur Verfahrensrückstellung	23
B 12	Risiken zu geringer Bauunterhaltungsmittel	24
B 13	Auftrags- und Abrechnungswesen	26

## 1 Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2007 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Bad Oldesloe ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss (JAB) aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen wurden für den Jahresabschluss 2013 nicht eingehalten. Grund für diese Verzögerung sind die umfangreichen Arbeiten, die mit der Umstellung auf die Doppik auf die Verwaltung zugekommen sind. **Als Folge daraus wird sich die Fristvorgabe aus § 95m Absatz 2 GO auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen (vgl. dazu Ziffer 4.1, Seite 6).**

## 2 Art, Umfang und Ziel der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95n Abs. 1 GO.

Ziel der Prüfung ist es, Fehler und Falschaussagen im Abschluss zu entdecken, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben.

Das RPA hat zur Beurteilung die Geschäftsvorfälle herangezogen, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 zugeordnet wurden. Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 17.02.2017 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind. Die Jahresabschlussunterlagen sind dem RPA am 19.04.2017 übergeben worden.

Die abschlussbezogenen analytischen Prüfungshandlungen wurden durch Einzelfallprüfungen, stichprobenartige Nachweiskontrollen sowie Auskünfte der Fachabteilungen vertieft und ergänzt.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ der Stadt Bad Oldesloe. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses kann die Stadt bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahre verzichten (§ 95o Absatz 8 GO).

### 3 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2013 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

**Das RPA hat, soweit diese Feststellungen nicht zutreffen, gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen.**

Darüber hinaus sind Prüfungsfeststellungen, die als nicht wesentlich im Sinne dieses Prüfungsberichts anzusehen sind, der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

#### **Beurteilung:**

Der Jahresabschluss 2013 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe. Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss, den Lagebericht und diesen Schlussbericht sowie die Verwendung des Jahresüberschusses für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 95n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen.

## 4 Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

### 4.1 Umsetzungstand „Doppik“

Mit der Umstellung auf die „Doppik“ sollen durch die umfassenden Informationen zum Vermögen und zum Ressourcenverbrauch mehr Transparenz über das Verwaltungshandeln und eine wesentlich effektivere Steuerung auf Basis von ergebnis- und wirkungsorientierten Kennzahlen herbeigeführt werden (Output-Steuerung). Es ist für eine erfolgreiche Umsetzung daher nicht ausreichend nur die fehlenden Jahresabschlüsse abzarbeiten und das Rechnungswesen technisch zu stabilisieren.

Die über die Produkte im Haushalt der Stadt ausgewiesenen Ziele und Kennzahlen haben derzeit keine Verbindung zwischen Budget und Zielerreichung. Die angestrebte Haushaltssteuerung über konkrete Leistungsziele ist so (noch) nicht möglich.

Für die weitere Umsetzung der Doppik gilt es unverändert,

- ein strategisches Zielsystem der kommunalen Handlungsfelder zu entwickeln,
- die strategischen Zielvorgaben in operative Haushaltsziele (Produkthaushalt) umzusetzen
- die Budgetierung mit dem Zielerreichungsgrad zu verknüpfen,
- ein doppisches Berichtswesen aufzubauen, das empfängerorientiert über die Haushaltslage und Zielerreichung informiert,
- und in Teilen eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

Eine Umsetzung lässt sich erst erwarten, wenn die noch ausstehenden Jahresabschlüsse nachgeholt sind.

#### **Beurteilung:**

Die fehlenden Jahresabschlüsse erschweren die notwendige Haushaltssteuerung und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt.

Nach Übergang in den „laufenden Betrieb“ der Jahresabschlüsse sollte den städtischen Gremien das abschließende „Umsetzungskonzept Doppik“ mit verbindlichen Termin- und Zeitplan aufgezeigt werden. Die organisatorischen Grundlagen (Aufbau- und Ablauforganisation) wären fortzuschreiben und ggf. anzupassen.

## 4.2 Organisation und Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter einem IKS sind allgemein die in der Organisation eingeführten Grundsätze, Verfahren, Maßnahmen und Regelungen zu verstehen, die gerichtet sind auf fehlerverhindernde und fehleraufdeckende Kontrollen sowie Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (Compliance). Das IKS kann auch als Führungs- und Managementinstrument dienen.

Bei der Stadt sind organisatorische Sicherungsmaßnahmen z.B. in den Organisations-, Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen verankert. Die erforderliche Funktionentrennung bzw. das Mehraugenprinzip ist in den Geschäftsprozessen vorgesehen.

Zusammenfassend wird die Ausprägung des IKS derzeit wie folgt beurteilt:

Kontrollumfeld	Kontrollaktivitäten	Allg. Risikobeurteilung	Überwachung des IKS	Information und Kommunikation
vorhanden	vorhanden	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt

Optimierungspotential wird bei der Überwachung des IKS und bei der Beurteilung der möglichen Geschäftsrisiken durch die Fachbereiche gesehen.

Für die interne Information und Kommunikation fehlt ein Intranet-Bereich. Dort könnten für die Mitarbeiter u.a. Arbeitshilfen, Checklisten, Formulare oder Hinweise anforderungsgerecht bereit stehen. So könnte auch Informationsverlusten bei Personalwechsel vorgebeugt werden und eine einheitliche Bearbeitung sichergestellt werden.

### Beurteilung:

Es sollte eine Richtlinie zum IKS entwickelt werden. Für eine Orientierung kann z.B. die vom Kreis Stormarn eingeführte Richtlinie dienen. Diese kann um Inhalte im Sinne der Korruptionsprävention (vgl. Anti-Korruptionsrichtlinie des Landes SH) ergänzt werden. Verbesserungen lassen sich durch die Einrichtung eines Intranet-Bereichs erwarten. Dort integrierte Arbeitshilfen, Formblätter, Checklisten etc. würden sich bei Personenwechsel in besonderer Weise bewähren und eine einheitliche Bearbeitung erleichtern.

Im Rahmen der IT-Systemprüfung zum JAB 2009 sind die Berechtigungskonzeption, die IT-Dokumentation und die Vollständigkeit der Verfahrensverzeichnisse beanstandet worden (vgl. Schlussbericht JAB 2009, Ziffer 7, ab Seite 26). Die abschließende Erledigung insbesondere die Vorlage/Dokumentation in Form von Verfahrensverzeichnissen über Prüfung und Freigabe von Programmen/Verfahren u.a. im Sinne von § 33 Absatz 7 Nr. 1 GemHVO-Doppik steht noch aus.

### 4.3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2013 wurden unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens nach § 95 Abs. 5 i.V. mit § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

Haushaltsplan	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	26.11.2012	07.02.2013	13.02.2013
1. Nachtrag	23.09.2013	31.10.2013	13.11.2013

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
Haushaltsplan	44.659.100 €	46.734.400 €	-2.075.300 €
1. Nachtrag	-235.300 €	-86.100 €	-149.200 €
<b>Gesamt</b>	<b>44.423.800 €</b>	<b>46.648.300 €</b>	<b>-2.224.500 €</b>

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Abbau Liquidität
Haushaltsplan	44.514.800 €	54.789.500 €	-10.274.700 €
1. Nachtrag	-2.796.400 €	-1.807.100 €	-989.300 €
<b>Gesamt</b>	<b>41.718.400 €</b>	<b>52.982.400 €</b>	<b>-11.264.000 €</b>

Mit dem Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung vom 07.02.2013 stellt das Innenministerium fest, dass **die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Oldesloe nicht gegeben ist**, da nach der Planung in den Jahren 2012 bis 2016 erhebliche Defizite auflaufen, die liquiden Mitteln deutlich abgebaut und die Verschuldung stetig ansteigen wird. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in der Haushaltsgenehmigung daher auf 2.000 T€ gekürzt.

#### Beurteilung:

Die freiwilligen Leistungen der Stadt sind vollständig über den Haushalt zu erfassen. Dazu zählen auch kostenlose Sachleistungen und/oder Gebührenerlasse z.B. für Raum-/Flächennutzungen, vgl. Lagebericht, Seite 8, zu lfd. Nr. 15. Diese stellen einen geldwerten Vorteil für Dritte dar, der ansonsten weder im Haushalt noch im Vorbericht, vgl. Übersicht C 14 Seite, dargestellt wird. Dadurch wird der Umfang der Förderung verschleiert. Ein einheitliches städtisches Zuschussverfahren ist unabhängig von der Fachbereichszuständigkeit einzuhalten (Beachtung der „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Bad Oldesloe an Dritte“ vom 05.03.2013).

## 4.4 Einhaltung des Haushaltsplans

Im kommunalen Haushaltsrecht bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Diese Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Die Budgetregeln sind in der Haushaltssatzung verankert. Eine Übersicht der gebildeten Budgets enthält der Vorbericht.

### 4.4.1 Planungsebene

Der Finanzplan dient als Ermächtigungsgrundlage für Investitionstätigkeiten. Zu den Planungsgrundsätzen in der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung zählt es u.a. Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden und zu leistenden Beträge zu veranschlagen (§ 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Bereits im Schlussbericht zum JAB 2012 hat das RPA festgestellt, dass die über den Finanzplan veranschlagten Planungsansätze und damit die vorgegebenen Haushaltsziele im investiven Bereich nur eingeschränkt umgesetzt wurden. Auch in 2013 hat sich die Umsetzungssituation nicht wesentlich verändert. Die Differenz zwischen (Fortgeschriebenem) Ansatz und Ist-Ergebnis für Auszahlungen aus Baumaßnahmen beträgt rd. 7.365 T€. Die Umsetzungsquote liegt bei lediglich 53 %!

Ins Haushaltsjahr 2014 wurden Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in einem Volumen von 7.275 T€ übertragen. Übertragungen in dieser Höhe erschweren es zusätzlich, Haushaltsreste aus den Vorjahren abzubauen.

Auch bei der Baulichen Unterhaltung lassen sich „Umsetzungsdefizite“ im Zeitraum 2010 – 2013 erkennen (vgl. Ziffer 6.6, ab Seite 23).

#### Beurteilung:

Bei der Umsetzung von baulichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen lässt sich ein strukturelles Problem zwischen Planung (Haushaltsveranschlagung) und Umsetzung (Haushaltsausführung) vermuten. Es sollte bei der Veranschlagung eine wirklichkeitsnahe Beurteilung unter Berücksichtigung der zeitlichen Umsetzbarkeit und der personellen Ressourcen erfolgen, vgl. dazu Erfordernis der Veranschlagungsreife gemäß §§ 10 Absatz 3 und 12 Absatz 2 GemHVO-Doppik. Auch der Umfang übertragener Ermächtigungen aus Vorjahren (Haushaltsreste) ist zu berücksichtigen. Eine verlässliche Haushaltsplanung läuft ansonsten ins Leere! Damit kann ein adressatenbezogener Transparenz- und Vertrauensverlust verbunden sein.

#### 4.4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Für das Jahr 2013 hat der Bürgermeister mit Wirkung vom 21.10.2013 eine sog. Haushaltswirtschaftliche Sperre (Haushaltssperre) gemäß § 29 GemHVO-Doppik erlassen. Damit sind nur noch Ausgaben zulässig, die gesetzlich verpflichtend, unabweisbar oder per Vertrag vereinbart sind. Die Verwaltung ist davon ausgegangen, dass investive Großmaßnahmen und „Große“ Maßnahmen im Aufwandsbereich grundsätzlich nicht von der Wirkung der Haushaltssperre betroffen sind (vgl. hierzu Lagebericht, Seite 5).

**Das RPA teilt diese pauschale Auslegung nicht.** Damit die Haushaltssperre angemessen ökonomisch wirkt, kommt nur eine enge Auslegung der Anwendungsvorschriften der GO und GemHVO-Doppik in Betracht. Von daher kann z.B. eine Verschiebung/Streckung von noch nicht begonnenen Investitionen durchaus sinnvoll sein. Die Budgethoheit der Gremien ist durch die Haushaltssperre nicht eingeschränkt, da unabhängig die Möglichkeit/ Notwendigkeit zum Erlass eines Nachtragshaushalts besteht.

#### Beurteilung:

Der Hinweis zur Auslegung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgt hier angesichts des erfolgten Haushaltsvollzugs nur (noch) deklaratorisch. Das RPA hat die Überprüfung der im Rahmen der Haushaltssperre geleisteten Auszahlungen auf einen Stichprobenumfang begrenzt. Die gesichteten Auszahlungen erfolgten nur nach vorheriger Freigabe durch den Bürgermeister.

B 5

#### 4.4.3 Investitions- und Kassenkredite

Die Kreditermächtigung musste aufgrund der Haushaltsentwicklung nicht in Anspruch genommen werden. Im Nachtragshaushalt wurde der Betrag der Kredite daher auf 0 € festgesetzt. Die Aufnahme von Kassenkrediten (Liquiditätsengpass) war nicht erforderlich. Allerdings hat die Stadt neue Verbindlichkeiten aus dem PPP-Projekt Mensa Stadtschule ausgewiesen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (Restvaluta 933 T€). Die Restverpflichtung für das PPP-Projekt Sportstätten wurden durch einen außerordentlichen Tilgungsbetrag (-401 T€) nebst Vorfälligkeitsentschädigung (- 54 T€) abgelöst. Die Verschuldung der Stadt ist auch ohne formelle Kreditaufnahme insgesamt leicht angestiegen.

Die (Sonder-)Tilgung des PPP-Projekts Sportstätten ist in der Finanzrechnung als Auszahlung aus Investitionstätigkeit - Kontoart 787 Sonstige Investitionszahlungen - dargestellt. Nach der VV –Kontenrahmen der GemHVO-Doppik ist die Rückzahlung jedoch eine Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit - Kontoart 792 Tilgung von Krediten für Investitionen. Der ausgewiesene Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit ist insofern falsch dargestellt.

#### Beurteilung:

Die Rückzahlung der Verbindlichkeit aus dem PPP-Projekt Sportstätten wäre nach der VV-Kontenrahmen als Finanzierungstätigkeit darzustellen. Der über die Finanzrechnung dargestellte Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit ist insofern um +/- 455 T€ falsch ausgewiesen.

B 6

## 5 Jahresabschluss

Die Stadt Bad Oldesloe hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern (§ 95 m Abs. 1 GO).

### 5.1 Buchführung und geprüfte Unterlagen

Für die Prüfung des JAB wurden nachstehende Unterlagen herangezogen und beurteilt:

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2013
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013
- der Anlagen-, Forderungs- sowie Verbindlichkeitspiegel
- die Übersicht zu den Rückstellungen
- die Übersicht zu den Sonderposten
- der Anhang
- der Lagebericht
- der Anlagenspiegel

Das RPA hat unterjährig Rechnungs- und Buchungsbelegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten auf Beachtung der formalen und inhaltlichen Anforderungen vorgenommen. Besondere Auffälligkeiten waren nicht ersichtlich.

Das RPA besitzt Auskunfts- und Archivberechtigung für das bei der Stadt eingesetzte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Anbieter CIP). Zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung wird die CIP-KD Version 4.2.5 SP 01 (Patch vom 24.03.2017) eingesetzt. Es liegt eine Zertifizierung der Version 4.2.4 durch die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 02.01.2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e.V für die geprüften Module Haushaltsplan, Anlagenbuchhaltung und Mittelbewirtschaftung mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31.01.2018 vor.

#### **Beurteilung:**

Die Buchführung und die geprüften Unterlagen entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und wurden insbesondere unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Bestimmungen der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt.

## 5.2 Schlussbilanz

### 5.2.1 Aktiva

Aktiva	2011	2012	2013	Veränderung zum Vorjahr +/-
1.1 Immaterielle VG	105.592,32 €	141.297,37 €	79.285,14 €	-62.012,23 €
1.2 Sachanlagen	126.418.650,53 €	126.875.398,73 €	133.783.751,12 €	6.908.352,39 €
1.3 Finanzanlagen	18.790.160,81 €	18.721.793,04 €	18.842.503,00	120.709,96 €
2.1 Vorräte	399.751,81 €	399.751,81 €	380.008,47 €	-19.743,34 €
2.2 Forderungen/Sonst. VG	3.062.389,49 €	6.863.661,21 €	5.383.137,41 €	-1.480.523,80 €
2.3 Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	21.888.186,06 €	31.726.032,53 €	20.429.413,95 €	-11.296.618,58 €
3. Rechnungsabgrenzung	6.426.731,58 €	6.362.261,96 €	6.348.037,38 €	-14.224,58 €
<b>Gesamt</b>	<b>177.091.462,60 €</b>	<b>191.090.196,65 €</b>	<b>185.246.136,47 €</b>	<b>-5.844.060,18 €</b>

### 5.2.2 Passiva

Passiva	2011	2012	2013	Veränderung zum Vorjahr +/-
1. Eigenkapital, davon	105.744.189,64 €	111.984.234,85 €	112.558.515,28 €	574.280,43 €
1.1 Allgemeine Rücklage	80.815.296,41 €	83.972.939,17 €	88.322.121,96 €	4.349.182,79 €
1.2 Sonderrücklage	778.153,70 €	1.480.391,70 €	322.981,55€	-1.157.410,15 €
1.3 Ergebnisrücklage	20.021.813,63 €	20.993.226,66 €	22.034.992,15 €	1.041.765,49 €
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss	4.128.925,90 €	5.537.677,32 €	1.878.419,62 €	-3.659.257,70 €
2. Sonderposten	46.324.928,26 €	45.716.492,37 €	47.101.621,41 €	1.385.129,04 €
3. Rückstellungen	16.516.594,97 €	23.889.779,02 €	17.513.871,11 €	-6.375.907,91 €
4. Verbindlichkeiten	8.497.427,37 €	9.419.825,07 €	8.044.772,88 €	-1.375.052,19 €
5. Rechnungsabgrenzung	8.322,36 €	79.865,34 €	27.355,79 €	-52.509,55 €
<b>Gesamt</b>	<b>177.091.462,60 €</b>	<b>191.090.196,65 €</b>	<b>185.246.136,47 €</b>	<b>-5.844.060,18 €</b>

Das von der Stadt übernommene Haftungsrisiko (u.a. durch selbstschuldnerische Bürgschaft) valutiert zum 31.12.2013 mit 20.452,00 € (vgl. dazu auch Anhang, Seite 27/28).

### 5.3 Kapitalstruktur

Die aus der Bilanz abgeleitete Kapitalstruktur stellt sich wie folgt dar:

Kapitalstruktur	Zum 31.12.2012		Zum 31.12.2013	
		in % der Bilanzsumme		in % der Bilanzsumme
Sachanlagen	126.875.398,73 €	66,40 %	133.783.751,12 €	72,22 %
Finanzanlagen	18.721.793,04 €	9,79 %	18.842.503,00 €	10,17 %
<b>Langfristiges Vermögen*</b>	<b>145.597.191,77 €</b>	<b>76,19 %</b>	<b>152.626.254,12 €</b>	<b>82,39 %</b>
* = ohne immaterielles Vermögen				
<b>Zur Finanzierung dienen:</b>				
Eigenkapital	111.984.234,85 €	58,61 %	112.558.515,28 €	60,76 %
Sonderposten	45.716.492,37 €	23,92 %	47.101.621,41 €	25,43 %
Verbindlichkeiten, davon lang- u. mittelfristig > 1 Jahr	5.157.798,56 €	2,70 %	5.278.943,18 €	2,85 %
<b>Langfristiges Kapital</b>	<b>162.858.525,78 €</b>	<b>85,23 %</b>	<b>164.939.079,87 €</b>	<b>89,04 %</b>
<b>Überdeckung</b>	<b>17.261.334,01 €</b>	<b>9,04 %</b>	<b>12.312.825,75 €</b>	<b>6,65 %</b>

#### Beurteilung:

Im Anlagenspiegel werden bei den Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen Zugänge in Höhe von 10.844 T€ ausgewiesen. Dem stehen kumuliert Abschreibungen und Anlagenabgänge in Höhe von 4.135 T€ gegenüber. Die Investitionsquote ist deutlich positiv.

Das Anlagevermögen der Stadt ist durch eine langfristige Kapitalstruktur gesichert. Der Anlagedeckungsgrad II beträgt rd. 108 % (Goldene Bilanzregel).

Die Eigenkapitalausstattung ist insgesamt als gut zu bezeichnen (Eigenkapitalquote II = 86,19 %).

In 2013 war zwar formal keine Kreditaufnahme erforderlich. Durch die vertragliche Gestaltung des PPP-Projekts „Mensa Stadtschule“ sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen. Die lang- und mittelfristige Verschuldung ist daher insgesamt leicht gestiegen und entspricht rechnerisch 2,85 % der Bilanzsumme.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt rd. 215 €/je Einwohner (Stand 31.12.2013 = 24.477 Einwohner, Quelle: Bürgeramt Stadt Bad Oldesloe).

## 5.4 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen (§ 45 GemHVO-Doppik). Sie entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und zeigt, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Der mittelfristige Ergebnisplan soll in den einzelnen Jahren in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein.

Ergebnisrechnung	Ergebnis HJ 2012	Fort. Ansatz HJ 2013	Ist-Ergebnis HJ 2013	Vergleich Plan/Ist
Ordentliche Erträge	55.440.770,26 €	43.854.517,71 €	46.981.611,49 €	3.127.093,78 €
Ordentliche Aufwendungen	50.851.654,55 €	46.495.126,11 €	45.501.316,15 €	-933.809,96 €
Ergebnis Verwaltungstätigkeit	4.589.115,71 €	-2.640.608,40 €	1.480.295,34 €	4.120.903,74 €
Finanzergebnis	948.561,61 €	400.000,00 €	398.124,28 €	-1.875,72 €
<b>Ordentliches Jahresergebnis</b>	<b>5.537.677,32 €</b>	<b>-2.240.608,40 €</b>	<b>1.878.419,62 €</b>	<b>4.119.028,02 €</b>
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Außerordentliches Jahresergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>5.537.677,32 €</b>	<b>-2.240.608,40 €</b>	<b>1.878.419,62 €</b>	<b>4.119.028,02 €</b>

Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Eine Übertragung von Aufwendungsermächtigungen kommt nach den Erläuterungen zu § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik nur in Betracht, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Die vorgenommene Übertragung in Höhe von 10 T€ ist danach unzulässig. Die erforderlichen materiellen Voraussetzungen für eine Übertragung liegen nicht vor bzw. wurden nicht begründet.

### Beurteilung:

Für das Haushaltsjahr 2013 ist ein **Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1.878 T€** ausgewiesen. Aus dem Plan-/Ist-Vergleich sind Verbesserungen in Höhe von rd. 4.119 T€ abzulesen. Diese Positiveffekte sind auf Verbesserungen bei den Sonstigen Erträgen (+ 5.367 T€) aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertzuschreibung in einem Steuerfall zurückzuführen, die erfolgswirksam die Ergebnisrechnung beeinflussen.

## 5.5 Ertragslage

Ertragslage	in T€	2012	2013	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben		41.338	27.507	-13.831
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		3.258	3.473	215
+ Sonstige Transfererträge		0	0	0
+ öffentlich rechtliche Leistungsentgelte		2.553	2.023	-530
+ privatrechtliche Leistungsentgelte		949	1.443	494
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.675	2.392	-283
+ Sonstige ordentliche Erträge		4.632	10.131	5.499
+ Aktivierte Eigenleistungen		19	11	-8
+ Bestandsveränderungen		17	2	-15
<b>Ordentliche Erträge</b>		<b>55.441</b>	<b>46.982</b>	<b>-8.459</b>
- Personalaufwand		10.487	11.186	699
- Versorgungsaufwendungen		34	52	18
- Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen		7.333	9.048	1.715
- Bilanzielle Abschreibungen		4.147	4.440	293
- Transferaufwendungen		18.524	17.701	-823
- Sonstige ordentliche Aufwendungen		10.326	3.074	-7.252
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>		<b>50.852</b>	<b>45.501</b>	<b>-5.351</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>		<b>4.589</b>	<b>1.480</b>	<b>-3.109</b>
Finanzergebnis		947	398	-549
Ordentliches Ergebnis		5.537	1.878	-3.659
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>5.537</b>	<b>1.878</b>	<b>-3.659</b>

### Beurteilung:

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang beim Steuer-/Abgabenaufkommen in Höhe von rd. 13.831 T€ zu verzeichnen. Diese konnten durch Einmal-Effekte bei den Sonstigen Erträgen aus Wertzuschreibungen und der Auflösung von Rückstellungen zumindest teilweise kompensiert werden. Das Steueraufkommen macht rd. 58,85% der ordentlichen Erträge aus (Steuer-Bruttoquote). Das Ergebnis aus der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ bleibt positiv; die Erträge übersteigen die Aufwendungen um rd. 1.480 T€. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 103 %.

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Anlagenzugänge im Abschlussjahr (noch) keine vollumfänglichen Abschreibungsbeträge anfallen. Der ergebniswirksame Aufwand durch Abschreibungen in Höhe voller Jahresbeträge belastet erst zukünftige Abschlussjahre.

**Die Entwicklung der Ertragslage ist in Hinblick auf einen anzustrebenden, ausgeglichenen Haushalt in den Folgejahren kritisch zu beurteilen.**

## 5.6 Finanzrechnung

Die Darstellung der Finanzrechnung hat gemäß Anlage 21 als Muster zu § 46 der GemHVO-Doppik zu erfolgen. Sie gibt mit den kassenwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde. Ziel ist es, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln vorzuhalten.

Finanzrechnung	Ergebnis HJ 2012	Fort. Ansatz HJ 2013	Ist-Ergebnis HJ 2013	Vergleich Ansatz/Ist
Saldo Verwaltungstätigkeit	13.875.796,86 €	-3.550.008,40 €	-1.683.577,91 €	1.866.430,49 €
Saldo Investitionstätigkeit	-2.938.978,76 €	-16.650.421,19 €	-9.148.338,87 €	7.502.082,32 €
Saldo fremde Finanzmittel	111.246,21 €	0,00 €	-150.015,98 €	-150.015,98 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	-1.210.217,84 €	-323.000,00 €	-314.685,82 €	8.314,18 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.837.846,47 €	-20.523.429,59 €	-11.296.618,58 €	-9.226.811,01 €
Anfangsbestand Finanzmittel	21.888.186,06 €	31.726.033,00 €	31.726.032,53 €	0,47 €
<b>Endbestand Finanzmitteln = Liquide Mittel</b>	31.726.032,53 €	11.202.603,41 €	<b>20.429.413,95 €</b>	-9.226.810,54 €

Die in das Haushaltsjahr 2014 übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen 7.275 T€. Diese Summe wird entsprechend der Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich unter der Bilanz angegeben.

### Beurteilung:

Im Abschlussjahr 2013 wurden Liquide Mittel in Höhe von rd. 11.296 T€ abgebaut. Dies entspricht rd. 35 % des bisherigen Bestandes. Gegenüber der fortgeschriebenen Ansatzplanung wurden aber deutlich weniger Mittel abgebaut als angenommen (- 9.226 T€).

Der Endbestand an Finanzmitteln (liquide Mittel) zum 31.12.2013 beträgt rd. **20.429 T€**

Die von der Haushaltsplanung abweichende tatsächliche Investitionstätigkeit erschwert die verlässliche Liquiditätsprognose der Folgehaushalte. Die weiter übertragenen bzw. neu gebildeten Haushaltsreste schränken die ausgewiesene „freie“ Liquidität der Stadt entsprechend ein.

Der über die Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit ist falsch dargestellt. Die Sondertilgung für das PPP-Projekt Sportstätten (455 T€) ist als Auszahlung aus Investitionstätigkeit und nicht als Auszahlung als Finanzierungstätigkeit verbucht worden aus. Der Gesamtsaldo mit Endbestand an Finanzmitteln bleibt davon unberührt.

## 5.7 Anhang

Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 93 m GO bzw. § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Er ist unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. **Die im Anhang auf Seite 18/19 aufgeführten Bestandsveränderungen Eröffnungsbilanz sind nicht vollständig dargestellt, vgl. dazu Ziffer 6.1, Seite 18 dieses Schlussberichts.**

### Beurteilung:

Der Anhang einschließlich der dem Jahresabschluss beigelegten Anlagen entspricht den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik.

## 5.8 Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und Rechenschaft über den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit geben. Andererseits soll er auch Chancen und Risiken für die zukünftige Haushaltswirtschaft darstellen und Vorgänge von besonderer Bedeutung aufzeigen. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse und mögliche Konsolidierungsmaßnahmen einzugehen.

Durch die Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat die Verwaltung den entsprechenden Prognosezeitraum folgerichtig erweitert und die vorliegenden Erkenntnisse in den Lagebericht eingearbeitet (vgl. Ziffer 6 des Lageberichts). **Es fehlt jedoch ein Hinweis zur Entwicklung der Verfahrensrückstellung (Entfall des Risikos).**

### Beurteilung:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen aus § 52 GemHVO-Doppik.

Die Einschätzung der Verwaltung über die sich zukünftig abzeichnende angespannte Finanzsituation der Stadt wird geteilt.

Die in der Planung ab 2017 vorgesehenen erheblichen Kreditaufnahmen der Folgejahre bis 2020 mit einem prognostizierten Schuldenstand bis zu einer Höhe von rd. 19.500 T€ (ohne Gesamtabschluss) schränkt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt zukünftig ein.

Die Bemühungen in den zukünftigen Haushaltsjahren einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, werden deutlich erschwert und nach Ausführung der Verwaltung im Lagebericht auch nicht (mehr) erwartet. Hinsichtlich der Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Konsolidierungserfordernisses ist insbesondere auf die Inhalte der Haushaltsgenehmigung zu verweisen.

## 6 Prüfungshinweise zum Jahresabschluss

Zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen ist auf Buchstabe D und E im Anhang zum Jahresabschluss hinzuweisen, in dem die Verwaltung die wesentlichen Veränderungen beschreibt. Im Schlussbericht sind daher ergänzend nur Sachverhalte aufgenommen, die aus Sicht des RPA besondere Erläuterungen oder Bemerkungen erforderlich machen.

### 6.1 Änderungen zur Eröffnungsbilanz

Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist nach § 56 Absatz 1 GemHVO-Doppik bis spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden fünften Jahresabschluss zulässig. Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden, die in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzt worden sind, können letztmalig mit dem JAB 2013 geändert werden. Die Berichtigungen sind ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnissrücklage zu verrechnen (§ 56 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Um die Wertveränderungen darzustellen, hat die Verwaltung buchhalterisch ein passives Bestandskonto 2030001- Änderung der Eröffnungsbilanz als Unterkonto zur Ergebnissrücklage eingerichtet. Im Anhang, Ziffer 1.3.a, Seite 18/19, führt die Verwaltung aus, dass insgesamt Veränderungen gegen die Eröffnungsbilanz in einer Summe von rd. 830 T€ verbucht wurden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist jedoch aufgefallen, dass weitere Änderungen gegen die Eröffnungsbilanz gebucht worden sind. Diese sind allerdings nicht über das Bestandskonto 2030001 gebucht worden, sondern durch Einzelbuchung direkt gegen die Allgemeine Rücklage bzw. die Ergebnissrücklage verrechnet worden. Ausgebucht wurden die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen für Glindhorst (Rückzahlung Fördermittel, rd. 244 T€) und Bahnhof (Rückzahlung Zinsen, rd. 147 T€). Damit erhöhen sich die Bestandsveränderungen gegen die Eröffnungsbilanz.

#### Beurteilung:

Die über den Anhang, Ziffer 1.3.a, Seite 18/19 gemachten Angaben zur Änderung der Eröffnungsbilanz sind nicht in voller Höhe dargestellt. Der genannte Betrag an Wertveränderungen erhöht sich um die aufgelösten Rückstellungen Glindhorst und Bahnhof. Die Wertveränderungen gegen die Eröffnungsbilanz über den JAB 2013 erhöhen sich in der Gesamtdarstellung um 391 T€ und betragen somit mindestens 1.221 T€	B 7
--	-----

### 6.2 Anlagen im Bau (Städtebauförderung)

Baumaßnahmen sind buchhalterisch während der Bauphase zunächst über das aktive Bestandskonto 09 "Anlagen im Bau" zu buchen und entsprechend in der Bilanz auszuweisen. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme (Inbetriebnahme) erfolgt eine Umbuchung der angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vom „Anlagen im Bau“ in das dem Aufgabenbereich entsprechende Bestandskonto (z.B. 045 „Straßen“).

Ab diesem Zeitpunkt ist der Vermögensgegenstand auch entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Das Bestandskonto „Anlagen im Bau“ ist aufzulösen.

Als besondere Problemstellung hat sich die Abrechnung der „Neuen Straßenbauförderungen“ in den JAB 2013 bis 2016 erwiesen (z.B. Reimer-Hansen-Straße – 0950032, Brunnenstraße – 0950034, Bangertstraße – 0950035). Aus diesen Konten wurden keine Baurechnungen, sondern die (nicht förderfähigen) städtischen Eigenanteile im Rahmen der Städtebauförderung an den Sanierungsträger auf das Treuhandkonto ausgezahlt. Ein Ausweis hätte zunächst über Sonstige Vermögensgegenstände – 178 und damit im Umlaufvermögen erfolgen müssen.

Es ist zunächst versäumt worden, die bestehenden „Anlagen im Bau“- Konten im Jahr der Inbetriebnahme zu schließen. Um Abschlusszahlungen leisten zu können, sind die Konten bis 2016 weiter geöffnet und bebucht worden.

Um die Vermögensgegenstände mit den vollen AHK im JAB 2013 (Inbetriebnahme) über die AnBu aktivieren zu können, sind die Auszahlungen der Folgejahre bis 2016 zahlungsneutral umgebucht worden. Als Gegenkonto wurde Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - 3511999 verwendet.

#### **Beurteilung:**

Die Veranschlagung und Abwicklung der nicht förderfähigen Eigenanteile an den Städtebauförderungsmaßnahmen in den Jahre 2013 bis 2016 über „Anlagen im Bau“-Konten ist falsch erfolgt. Die Einzahlungen auf das städtebauliche Treuhandkonto wären als Sonstige Vermögensgegenstände zu aktivieren und im Umlaufvermögen auszuweisen. Die „Anlagen im Bau“-Konten sind auch nach Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes zunächst weiter geführt und trotz fehlender Veranschlagung bebucht worden. Eine (zahlungsneutrale) Korrektur ist erst nachträglich über den Jahresabschluss vorgenommen worden.

B 8

### **6.3 Forderungsmanagement**

Ein wirksames Forderungsmanagement ist bedeutender Teil des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns und nicht nur mit der Verwaltungsvollstreckung gleichzusetzen. Es umfasst alle Aufgaben und Maßnahmen zur Bearbeitung und Sicherung der Forderungen von der Erfassung über die Zahlbarmachung bis zum Umgang mit nicht realisierbaren Forderungen.

#### **Forderungsinventur (Einzelwertberichtigungen)**

Die Verwaltung hat mit externer Unterstützung eine Forderungsinventur durchgeführt, um die im Finanzverfahren gebuchten Forderungen mit den bilanzierten Forderungen abzugleichen. In der Bilanz wurden neben den tatsächlich vorhandenen Forderungen auch niedergeschlagene Forderungen und Forderungen außerhalb des Finanzverfahrens erfasst. Die nach dem Abgleich noch verbliebenen Forderungen und Einzelwertberichtigungen (EWB) auf den allgemeinen (Sach-) Konten sind erfasst und miteinander verrechnet worden. Der Saldo wurde ergebniswirksam gebucht.

Die betragsmäßigen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

- Forderungsbestand der Bilanz reduziert sich durch EWB von rd. 456 T€
- Aufwandswirksame EWB auf Forderungen von rd. 413 €T
- Ertragswirksame Zuschreibungen aus EWB von rd. 268 T€
- Ertragswirksame Aufhebung einer EWB im Bereich Steuer von rd. 1.400 T€

**Bessere Verknüpfung von Fachanwendungen mit Finanzverfahren möglich**

Die Stadt setzt verschiedene Fachverfahren in den Fachdiensten ein (z. B. Bußgelder, Bücherei, VHS). Vorrangig dienen sie der Fallbearbeitung. Es werden mit diesen Fachverfahren auch Zahlungsansprüche erfasst. Eine Verknüpfung mit dem Finanzverfahren besteht jedoch nicht. Die realisierten Forderungen werden im Produktertragskonto manuell nachgebucht. Die nicht erfüllten Einzelforderungen (Offene Posten-Liste) werden in einer Nebenliste außerhalb des Finanzverfahrens geführt. Dieser Forderungsbestand wird auf dem Ertragskonto in der Gesamtsumme pauschal eingebucht.

Von der Möglichkeit automatisierter, sogenannter Schnittstellen vom Fachverfahren zum Finanzverfahren wird zu wenig Gebrauch gemacht. Schnittstellen verringern den sonst notwendigen und fehleranfälligen Aufwand manueller Eingaben und erleichtern die Forderungsüberwachung. Das RPA sieht hier einen wichtigen Baustein für die weitere Implementierung eines zentralen Forderungsmanagements bei der Stadt.

**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Bei der Stadt führen die Fachbereiche und Einrichtungen eigenständig Listen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen. Diese Informationen werden dann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zusammengeführt. Neben der Fehleranfälligkeit bei der Zusammenführung von dezentral geführten Listen hat sich bei einzelnen Prüfungshandlungen gezeigt, dass die Listen in den Fachbereichen/Einrichtungen uneinheitlich geführt, bearbeitet und überwacht werden.

Die notwendigen Voraussetzungen bei Zahlungsaufschub, Aussetzung der Vollziehung und Niederschlagung sind nicht in allen Fällen konsequent beachtet worden. Die geübte Praxis von nur handschriftlichen Zusätzen/Hinweisen („Nicht mahnen“) an die Stadtkasse erfüllt nicht die Vorgaben der haushalts- und abgabenrechtlichen Vorschriften und unterläuft das Mehr-Augen-Prinzip.

Die dezentrale Führung der Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlasslisten von Forderungen in den einzelnen Fachbereichen ist aufzugeben. Dabei sollten die aus Sicht des RPA positiven Erfahrungen aus der Einführung der „zentralen Buchungsstelle“ entsprechend genutzt werden. Eine Dienstanweisung für das Forderungsmanagement ist einzuführen. Die organisatorische Umsetzung ist vorzubereiten.

**Unnötiger Mehraufwand durch fehlende Zahlungsanordnungen**

Nach § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik müssen die Eintragungen in den Büchern so vorgenommen werden, dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Daher sollte mit dem Entstehen einer Forderung zeitgleich eine Zahlungsanordnung gemäß § 35 GemHVO-Doppik erstellt werden. Nur dann kann ein Zahlungseingang entsprechend zugeordnet werden. Bei Geldeingang und fehlender Anordnung entsteht in unterschiedlicher Intensität ein unnötig hoher Rechercheaufwand in der Stadtkasse. Die Dienststellen sind gehalten, mit dem Entstehen einer Forderung unverzüglich auch eine Anordnung zu erstellen (vgl. § 30 Abs. 2 DA Finanzbuchhaltung „unverzüglich“).

**Vorschuss- und Verwahrkonten (VV-Konten)**

In Stichproben ist aufgefallen, dass Vorgänge nicht - wie erforderlich - konsequent über dasselbe Vorschuss- bzw. Verwahrkonto abgewickelt werden. Dann ist die Einnahme- und Ausgabeseite dieser Konten nicht ausgeglichen. Die jeweilige Differenz wird als Bestandsvortrag weiter geführt und als Forderung bzw. Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

Es handelt sich bei diesen „Falschbuchungen“ aber weder um eine offene Forderung noch um eine bestehende Verbindlichkeit, da die Zahlungen über ein anderes VV-Konto geleistet oder empfangen worden sind (siehe z.B. Kto 1699103 Gehälter/Vergütungen Schnittstellenauflösung ⇔ Kto 3799103 Steuern, Sozialausgaben).

Die Verwaltung hat mit der Abstimmung der Konten und Aufklärung der Bestandsvorträge begonnen, um mögliche Anordnungs- bzw. Buchungsfehler zu bereinigen und zu vermeiden.

#### **Beurteilung:**

Die begonnene Forderungsinventur ist ausdrücklich zu begrüßen, wird so auch dem vorausgegangenen Hinweis des RPA gefolgt, alle Bestände zweifelsfrei nachzuvollziehen zu können. Die Abstimmung und Bereinigung der VV- Konten ist entsprechend fortzusetzen.

Die effektive und zeitnahe Realisierung der Forderungen kann verbessert werden, wenn

- Schnittstellen zwischen Fachanwendungen und Finanzverfahren stärker genutzt werden,
- die Erfassung, Bearbeitung und Überwachung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zentralisiert werden,
- eine Dienstanweisung „Forderungsmanagement“ erarbeitet und umgesetzt wird.

Der LRH hat 2012 im Rahmen einer Querschnittsprüfung das Forderungsmanagement sowie die Organisation und die Wirtschaftlichkeit des kommunalen Vollstreckungswesens untersucht und weitere wertvolle Hinweise zur konsequenten Stärkung des Vollstreckungsbereichs gegeben. Das Ergebnis dieser Querschnittsprüfung ist im Februar 2014 veröffentlicht worden. Die Ergebnisse und Hinweise des LRH sollten von der Verwaltung auf die Umsetzung hin ausgewertet werden und umgesetzt werden.

B 9

## **6.4 Auflösung von Investitionszuwendungen bei Zweckbindung**

Geleistete Investitionszuwendungen für Vermögensgegenstände, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, sind nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik unter den Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen und aufwandswirksam aufzulösen.

Die Auflösung wird i.d.R. über die Zweckbindungsfrist vorgenommen. Diese beginnt, sobald der finanzierte Vermögensgegenstand in Betrieb genommen wurde. Der Termin der Inbetriebnahme ist regelmäßig aus dem Schlussverwendungsnachweis ersichtlich.

Wird die Gesamtzuwendung in mehreren Teilzahlungen geleistet, ändert dies nichts an dem Beginn der Zweckbindungsfrist und damit am Auflösungsbeginn. Teilzahlungen sind daher bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung zu aktivieren, zunächst aber nicht aufzulösen (entsprechend einer Anzahlung / Anlage im Bau). Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme/des Auflösungsbeginns noch nicht alle Zahlungen (Tranchen) geleistet, ist dennoch immer die bewilligte Gesamtzuwendung aufzulösen. Der noch offene Teilbetrag ist als Verbindlichkeit zu passivieren. Ändert sich z.B. durch die Spitzabrechnung (Verwendungsnachweis) die Zuwendungshöhe, handelt es sich um nachträglich zu berücksichtigende Wertänderungen.

### **Umbau und Erweiterung Kindertageseinrichtung Ehmkenberg**

Mit Bescheid vom 11.07.2011 hat die Stadt für den Umbau/Erweiterung der Kindertageseinrichtung Ehmkenberg eine Zuwendung in Höhe von 58.924,20 € gewährt.

Inbetriebnahme der Erweiterung war der 01.08.2012. Es wurde ein Teilbetrag in Höhe von 53.031,78 € am 23.09.2013 ausgezahlt. Die Schlusszahlung in Höhe von 4.568,99 € wurde am 23.04.2015 geleistet. Als Beginn der Auflösung wurde jeweils der Auszahlungszeitpunkt und nicht die Inbetriebnahme gewählt. Eine Verbindlichkeit für die noch offene Schlusszahlung ist nicht gebildet worden. Es besteht keine Fristenkongruenz zwischen Zweckbindung der Einrichtung und Auflösung der Zuwendungen.

### **Erweiterung Dachterrasse Kindertageseinrichtung Moordamm**

Mit Bescheid vom 20.09.2012 ist eine Zuwendung in Höhe von 345.887,50 € gewährt worden, die mit Änderungsbescheid vom 25.06.2013 auf 362.887,50 € angepasst wurde. Die Inbetriebnahme ist am 01.01.2014 erfolgt. Es sind folgende Tranchen ausgezahlt worden: 10.09.2013 = 180.000 €, 12.11.2013 = 146.598,75 und 19.06.2015 = 36.288,75 €

Die Zweckbindungsfrist und die Auflösungszeiträume der Teilzahlungen sind an die Laufzeit des bestehenden Erbbaurechtsvertrages begrenzt worden. Es wurde nicht berücksichtigt, dass eine Auflösung erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt. Eine Auflösung der in 2013 geleisteten Zahlung kommt so nicht in Betracht. Für die noch nicht erfüllte Schlusszahlung wäre eine Verbindlichkeit einzustellen.

### **Beurteilung:**

Die Auflösung geleisteter Investitionszuwendungen über die Zweckbindungsfrist beginnt, sobald der finanzierte Vermögensgegenstand in Betrieb genommen wurde. Maßgeblich für den Auflösungsbeginn ist insofern nicht der Zeitpunkt der Auszahlung. Erfolgen Teilzahlungen bereits vor Inbetriebnahme sind diese zum Zeitpunkt der Auszahlung zu aktivieren, zunächst aber nicht aufzulösen. Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht alle Zahlungen geleistet, ist dennoch die bewilligte Gesamtzuwendung aufzulösen. Der noch zu leistende, offene Teilbetrag ist als Verbindlichkeit zu passivieren.

B 10

## **6.5 Zuführung zur Verfahrensrückstellung**

Für den Gewässerausbau Trave ist eine Verfahrensrückstellung in Höhe von 240.190,57 € gem. § 24 Nr. 7 GemHVO-Doppik abgebildet. Die aufwandswirksame Zuführung in 2013 beträgt rd. 219 T€.

Für die (zulässige) Bildung einer Verfahrensrückstellung müssen Anzeichen dafür gegeben sein, die den Eintritt im konkreten Fall als ernsthaft bevorstehend erscheinen lassen. Die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme hingegen genügt nicht. Eine entsprechende Begründung für die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ der drohenden Inanspruchnahme konnte den Abschlussunterlagen nicht entnommen werden.

Das Landgericht Lübeck hat mit Urteil vom 7.10.2016 die Klage zwischenzeitlich bestandskräftig abgewiesen.

In Auslegung der BFH-Rechtsprechung geht das RPA davon aus, dass rechtskräftige Urteile auf eine (mögliche) Bilanzierung nicht werterhellend, sondern wertbegründend wirken. Im Ergebnis ist die Bilanzierung einer Verfahrensrückstellung zum 31.12.2013 daher als zulässig anzusehen - bis auf die fehlende Wahrscheinlichkeitsbegründung. Allerdings wäre der tatsächliche Entfall des Prozessrisikos im Lagebericht auszuführen und darzustellen.

#### **Beurteilung:**

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist bereits bekannt, dass das Prozessrisiko Schadenersatz Gewässerausbau Trave vollständig entfallen ist. Diese Entwicklung wäre im Lagebericht darzustellen. Eine Auflösung der gebildeten Verfahrensrückstellung kommt erst über den JAB 2016 in Betracht, da das Gerichtsurteil als wertbegründend anzusehen ist.

B 11

## **6.6 Risiken durch zu geringe Bauunterhaltungsausgaben**

Gebäude verursachen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg hohe Kosten. Die Nutzungskosten übersteigen dabei die ursprüngliche Investition um ein Mehrfaches. Der Planungs- und Bauablauf der öffentlichen Hand fokussiert oft auf eine Minimierung der Herstellungskosten.

Die Folgekosten einer Neubau- oder Bestandsmaßnahme finden noch zu wenig Beachtung in den frühen Planungsphasen. Das Optimum wird in der Regel erreicht, wenn alle Kostengruppen (Energie-, Instandhaltung-, Investitionskosten) ein mögliches Minimum aufweisen. Weitergehende Ansatzpunkte liefern u.a. der KGSt-Bericht 7/2009 „Instandhaltung kommunaler Gebäude“ oder der „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ des BMUB.

Bei zu niedrig bemessenen Bauunterhaltungsmitteln besteht die Gefahr, dass bereits vorhandene Schäden an den Gebäuden von Jahr zu Jahr größer werden und später aufzuwendende Reparaturkosten dann überproportional ansteigen.

Für die Bemessung der jährlichen Bauunterhaltungsmittel ist allgemein anerkannt, einen Durchschnittsrichtwert als Bezugswert für die Gesamtheit der kommunalen Gebäude zu ermitteln. Dieser sollte mindestens 1 % des (Wiederschaffungs-) Neuwertes jährlich nicht unterschreiten, vgl. LRH SH. Die KGSt empfiehlt 1,2 %.

Der so ermittelte jährliche Finanzbedarf bildet einen Flexibilisierungsrahmen, nämlich für jüngere Gebäude anteilig weniger und für ältere Gebäude anteilig mehr Bauunterhaltungsmittel zu verwenden.

Für die Stadt Bad Oldesloe ergibt sich für 2010 bis 2013 folgende Entwicklung:

#### Unterhaltung bauliche Anlagen 2010 bis 2013 aus Ergebnisrechnung Kontoart 521

Jahr	in T€	Soll (1 % NW)	Plan	Ist	Differenz Soll/Ist
2010		2.092	2.285	1.851	-241
2011		2.113	1.576	1.336	-777
2012		2.170	1.493	1.240	-930
2013		2.227	2.469	2.060	-167
<b>Summe</b>		<b>8.602</b>	<b>7.823</b>	<b>6.487</b>	<b>-2.115</b>

NW = Neuwert Gebäude nach Sachversicherer (Gebäudewert 1914 = 17.638.022 €)

*Hinweis:* Durch die doppische Buchungssystematik ist es nicht ausgeschlossen, dass eigentlich dem Aufwandsbereich zuzuordnende Maßnahmen investiv als Herstellungskosten abzubilden sind (z.B. bei Förderung, vgl. § 41 Abs. 3 Satz 4 GemHVO-Doppik).

Die Tabelle zeigt, dass die Stadt trotz der guten Ertrags- und Finanzlage im Zeitraum 2010 bis 2013 rechnerisch zu wenig Bauunterhaltungsmittel aufwendet, um einem möglichen Substanzverlust entgegen zu wirken. Es wurden gegenüber dem rechnerisch erforderlichen Soll rd. 2.115 T€ zu wenig Bauunterhaltungsmittel eingesetzt, wobei die Veranschlagung über den Planansatz teilweise angemessen beurteilt wurde.

#### Für die Umsetzung gilt: Die (bloße) Veranschlagung allein reicht noch nicht!

Es besteht ansonsten das Risiko, notwendige Erhaltungsmaßnahmen in die Zukunft zu verschieben und so die sich abzeichnende negative Haushaltsentwicklung der Stadt in den Folgejahren ggf. weiter zu verschärfen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Instandhaltungsstrategie für den gesamten Immobilienbestand angepasst werden. So können bauliche Projektdaten z.B. über den konstruktiven Aufbau, die verwendeten Materialien, die bauphysikalischen Eigenschaften sowie die Gebäudetechnik helfen, gebäudespezifisch Instandhaltungsbedarfe der unterschiedlichen Baualtergruppen zu ermitteln und für die kommunale Finanzplanung verlässlich abzuleiten (Bauunterhaltungskonzept).

#### Beurteilung:

Die Stadt wendet in Relation der Gebäudesachwerte zu geringe jährliche Bauunterhaltungsmittel auf (Ø -529 T€/Jahr). Für den Betrachtungszeitraum 2010-2013 beträgt das Umsetzungsdefizit rechnerisch 2.115 T€. Die (eigenen) Vorgaben des Haushaltsplans konnten nicht umgesetzt werden. Es besteht so das Risiko, notwendige Erhaltungsmaßnahmen in die Zukunft zu verschieben. Es wird angeregt, ein datengestütztes Bauunterhaltungs- und Sanierungskonzept auf- bzw. auszubauen und in die zukünftige Haushaltsplanung zu integrieren. Dafür kann es u.U. von Vorteil sein, Wartungs- und Instandsetzungskosten für die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) von den Kosten der Bauunterhaltung getrennt zu erfassen und zu veranschlagen.

Nachhaltigkeitsaspekte sollten bereits im Planungsprozess über entsprechende Zielvereinbarungen mit beauftragten Dritten (Variantenplanung) stärker berücksichtigt werden.

## 7 Feststellungen aus unterjährigen Prüfungshandlungen

Schwerpunkt der Tätigkeit des RPA bilden die unterjährigen Prüfungshandlungen.

In den Vordergrund gerückt ist dabei die beratende Begleitung. Dadurch soll die Verwaltung frühzeitig bei der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung anlass- und maßnahmenbezogen unterstützt werden. Die damit verbundene Wirkung ist mindestens gleichwertig einzuschätzen, wie das Aufzeigen von Fehlentwicklungen über eine standardisierte Jahresabschlussprüfung. Das RPA ist jederzeit offen, mit der Verwaltung auch außerhalb der eigentlichen Prüfungshandlungen in den wechselseitigen Gedankenaustausch zu treten.

### 7.1 Vergaben und Abrechnungen

Das RPA hat insgesamt in 76 Auftrags- und Abrechnungsfällen Prüfungen vorgenommen:

Prüfungsfeld	Nach VOB	Nach VOL	Sonstige	Gesamt
Vergaben	29	5	10	44
Schlussrechnungen	26	1	5	32

Die Beanstandungs- und Hinweisquote ist insgesamt zu hoch!

Verbesserungen lassen sich aus einer gründlichen Vergabedokumentation, einer sorgfältigen Grundlagen- und Bestandsermittlung sowie der gezielten Wahrnehmung der „Bauherrenaufgaben“ erwarten.

Das RPA gibt dazu folgende Anwendungs- und Umsetzungshinweise:

- Die konsequentere Anwendung des „Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes“ (VHB) durch die städtischen Fachdienststellen erhöht die Rechtssicherheit, stärkt die Vergabedokumentation und stellt eine einheitliche Bearbeitung sicher. **Derzeit ist festzustellen, dass keine einheitliche Vorgehensweise erfolgt.**
- Genaue Bedarfsplanung und -ermittlung, technische Substanzerkundung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der frühen Planungsphase (vgl. LPH 1-2 HOAI) bieten eine größere Gewähr für Kosten- und Vertragssicherheit.  
Die Erfahrungen aus den Prüfungshandlungen zeigen, dass z.B. „Bedarfspositionen“ in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden, (Zusatz-) Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen abgerechnet werden und es zu nicht unerheblichen Massenverschiebungen bei der Bauausführung kommt. Daher sollte es in Erwägung gezogen werden, nicht nur die Grundleistungen, sondern auch „Besondere Leistungen“ im Sinne der HOAI zu beauftragen. Dies fördert nicht nur mögliche Varianten- und Alternativplanungen, sondern kompensiert den Mehraufwand in späteren Leistungsphasen. Die Auswirkungen aus Prüfungen zur Vertragsanpassung, Abschluss von Nachtragsvereinbarungen und erhöhtem Dokumentationsaufwand lassen sich so ggf. minimieren. Dies beugt möglichen Rechts- und Vergabeunsicherheiten oder einem Transparenzverlust vor. **Die vorbereitenden Leistungsphasen der HOAI sollten intensiver zur Optimierung der Planung und Vorbereitung von Baumaßnahmen genutzt werden.**

- Als Bauherrenaufgabe sollte es verstanden werden, die vertraglichen Verpflichtungen der beauftragten Dritten eng an die Anforderungen der Baumaßnahme zu fixieren. Die (werkvertragliche) Erwartungshaltung ist dabei klar zu definieren. Die derzeitige Ausgestaltung der Auftragsverhältnisse mit Dritten genügt diesen Anforderungen nur teilweise - es erfolgt lediglich die bestätigende Annahme eines vorherigen Angebotes. Entsprechende Vertragsmuster mit Freiberuflich Tätigen enthalten beispielsweise die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes“ (RBBau).
- Mit Inkrafttreten der HOAI 2013 sind die Grundleistungen in den einzelnen Leistungsbildern z.T. neugeregelt worden. Die beauftragten Büros sind stärker in die (Leistungs-) Pflicht zu nehmen. Dabei sind die vergaberechtlichen Form- und Wettbewerbserfordernisse konsequent und einheitlich abzufordern. Besonderes Augenmerk sollte auf das Nachtragsmanagement und die Dokumentation der Änderungen in der Leistungsausführung gelegt werden. Erhebliche Abweichungen von der ausgelobten Leistungsbeschreibung verzerren u.U. den Wettbewerb und entziehen ihm so große Teile der erforderlichen Leistung. **Daher kommt der Begründung in der Vergabedokumentation und der förmlichen Beauftragung der Zusatz- und Änderungsleistungen (Nachtragspreise) eine besondere Bedeutung zu.**
- Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die nicht erschöpfend beschreibbar sind und unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes (in 2013 = 200 T€) liegen, fallen nicht unter die vergaberechtlichen Vorschriften. Davon unberührt gelten aus dem allgemeinen Haushaltsrecht die Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO). Zwar wird die Vergabe von Planungs-/Ingenieurleistungen bei der Stadt „gestreut“ - auf die Einholung von Vergleichsangeboten wird in der Regel verzichtet. Das RPA hält es zur Wahrung der allgemeinen Vergabe- und Wettbewerbsgrundsätzen für besser, Vergleichsangebote einzuholen. **Es sollte bei der Stadt eine „Richtlinie zur Vergabe von Planungsleistungen“ entwickelt werden.**

#### Beurteilung:

Die Verwaltung kann Optimierungsansätze im Bereich des Auftrags- und Abrechnungswesens heben. Die frühen Planungsphasen sollten vom Umfang intensiver für die Bedarfsermittlung und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Bau-Soll) genutzt werden. Die Vertrags- und Kostensicherheit wird so gestärkt.

Die einheitliche Beachtung und Umsetzung der maßgeblichen Vorschriften und Regelungen (z.B. Muster und Formblätter VHB) auch durch beauftragte Dritte fördert die Rechtssicherheit und Transparenz und führt nach Überzeugung des RPA dauerhaft zur Arbeitserleichterung.

Das Instrument „Erfolgskontrolle“ ist stärker zu nutzen. Die Erkenntnisgewinne aus den Baumaßnahmen können so für die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen genutzt werden.

Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle bietet übergreifend einen organisatorischen Ansatz und entlastet die technischen Abteilungen. Die Umsetzung sollte intensiv verfolgt werden.

## 7.2 Sonstige Prüfungstätigkeiten

Das RPA hat für den Berichtszeitraum 2013 weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung i.S. § 116 Absatz 1 Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Berichte oder Vermerke gefertigt:

Nr.	Bezeichnung der Einzelprüfung
1	Fehlende Transparenz u. Regelung zur Nutzung der Feuerwehrrätehäuser in den Ortsteilen
2	Mängel bei der Abrechnung der sog. Sicherheitswachen und Überzahlung an die Feuerwehr, unzulässiger Gebührenverzicht, fehlende Abtretungserklärung
3	Stellungnahme zum Pachtvertrag Breitband, hier: fehlende Wirtschaftlichkeits- und Wettbewerbsbetrachtung
4	Hinweise aus der Prüfung Zahlstelle VHS, notwendige Fortschreibung der Kalkulation Teilnehmer- und Raumnutzungsentgeltordnung VHS
5	Stellungnahme zur Beteiligung an der Stormarn-Wind-Energie, hier: Beachtung des § 108 GO
6	Empfehlung zur Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter/innen „Umsetzung der Doppik“
7	Belegprüfung und Beschaffung Elektrogeräte im Produkt 31540 Soziale Einrichtungen
8	Hinweis zur Verbuchung der Spenden Weihnachtsbeleuchtung
9	Vergaberechtliche Einschätzung zur Trägersuche 'Offene Ganztagschule'
10	Auswirkungen der Anpassung StromNEV für die Straßenbeleuchtung
11	Kostenausgleich durch andere Gemeinden für Kita-Besuch
12	Maßgebliche Aufbewahrungsfristen für Ausschreibungsunterlagen
13	Handlungsempfehlung bei Widerspruch Vergnügungssteuer unter Hinweis auf FG Hamburg
14	Kassenprüfung Sparkassenverein Bad Oldesloe
15	Abrechnung der Jagdpachtgelder für den Jagdbezirk I - Seefeld
16	Stellungnahme zum Betriebskonzept Hallenbad, hier Preissystem
17	Maßgebliche Anwendung der HOAI bei sog. Stufenverträgen
18	Erheben von Pauschalen für die Abrechnung von Baustrom/-wasser i.S. von § 4 VOB/B
19	Mögliche Verjährung von Notargebühren gem. § 17 KostO
20	Stellungnahme zum Vertrag Trägerschaft Offene Ganztagschule durch OASE
21	Abwicklung Erstattung Brandschaden Gleisanlage „Am Kurpark“
22	Kassenbestandprüfung gem. § 34 Abs.5 GemHVO-Doppik i.V. mit § 116 GO
23	Hinweis zum BMF-Erlass zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Sponsoring
24	Abrechnung Betriebskosten Kita Brummkreisel, hier: Berücksichtigung auswärtiger Kinder

**Aufgestellt: Bad Oldesloe, den 23. Mai 2017**

# Abschlussbilanz der Stadt Bad Oldesloe zum 31.12.2013

Aktiva	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Passiva	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	141.297,37	79.285,14	1.1 Allgemeine Rücklage	83.972.939,17	88.322.121,96
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage	1.480.391,70	322.981,55
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ergebnismrücklage	20.993.226,66	22.034.992,15
1.2.1.1 Grünflächen	7.090.359,75	7.085.111,32	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	537.761,15	537.761,15	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.537.677,32	1.878.419,62
1.2.1.3 Wald, Forsten	4.943.856,33	4.955.185,42	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>111.984.234,85</b>	<b>112.558.515,28</b>
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.601.117,44	1.621.045,93	<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.1 für aufzulösende Zuschüsse	5.879.844,55	5.769.507,83
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.107.872,28	5.653.249,27	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	34.304.249,00	36.294.805,95
1.2.2.2 Schulen	38.901.481,19	41.777.535,46	2.3 für Beiträge		
1.2.2.3 Wohnbauten	1.460.321,94	1.414.159,12	2.3.1 aufzulösende Beiträge	5.176.954,27	4.899.757,46
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts-u. Betriebsgebäude	21.616.186,01	22.378.406,87	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	137.550,17	137.550,17
1.2.3 Infrastrukturvermögen			2.4 für Gebührenaussgleich	37.473,59	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.116.432,80	8.245.031,02	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.533.486,67	1.518.329,61	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	381.677,23	343.510,66	2.7 Sonstige Sonderposten	180.420,79	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	75.602,53	186.647,89	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>45.716.492,37</b>	<b>47.101.621,41</b>
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	24.048.634,72	24.591.669,75	<b>3. Rückstellungen</b>		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	957.260,53	1.199.913,28	3.1 Pensionsrückstellung	15.225.247,73	15.945.264,45
1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden	4.216.926,23	4.109.269,67	3.2 Altersteilzeitrückstellung	384.269,54	228.074,65
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	125.682,61	121.153,90	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.019.198,79	5.199.186,25	3.4 Altlastenrückstellung	10.000,00	10.000,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.421.902,55	1.372.399,59	3.5 Steuerrückstellung	0,00	6.117,38
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.719.637,98	1.474.184,96	3.6 Verfahrensrückstellung	146.398,71	365.910,57
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>126.875.398,73</b>	<b>133.783.751,12</b>	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	3.900.834,65	958.504,06
1.3 Finanzanlagen			3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	3.221,46	181.221,46	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	4.223.028,39	0,00
1.3.3 Sondervermögen	17.585.378,81	17.585.378,81	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>23.889.779,02</b>	<b>17.513.871,11</b>
1.3.4 Ausleihungen			<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.133.192,77	1.075.902,73	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen,	0,00	0,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>18.721.793,04</b>	<b>18.842.503,00</b>	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.834.985,33	3.697.595,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>145.738.489,14</b>	<b>152.705.539,26</b>	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	177.295,49	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>			4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
2.1 Vorräte			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen	1.145.517,74	1.581.348,18
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	499.667,18	920.719,34
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	399.751,81	380.008,47	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.762.359,33	1.845.110,36
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>9.419.825,07</b>	<b>8.044.772,88</b>
<b>Summe Vorräte</b>	<b>399.751,81</b>	<b>380.008,47</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>79.865,34</b>	<b>27.355,79</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	121.211,77	482.507,75			
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.862.004,38	2.664.011,57			
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	18.114,24	258.277,59			
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	157.036,67	0,00			
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.705.294,15	1.978.340,50			
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>6.863.661,21</b>	<b>5.383.137,41</b>			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	31.726.032,53	20.429.413,95			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>6.362.261,96</b>	<b>6.348.037,38</b>			
	<b>191.090.196,65</b>	<b>185.246.136,47</b>		<b>191.090.196,65</b>	<b>185.246.136,47</b>

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 10 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 7.275 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 20.452 EUR

Bad Oldesloe, den 17. Februar 2017

Jörg Lembke  
Bürgermeister